

Thüringer Landtag  
Innenausschuss  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

**Piratenpartei Deutschland  
Landesverband Thüringen**

c/o Hendrik Stiefel  
Zimmerbergstr. 26c  
99891 Tabarz

Telefon: 0361-6606878  
Fax: 0361-6606879  
Email: [info@piraten-thueringen.de](mailto:info@piraten-thueringen.de)  
Erfurt, den 20.05.2010  
Anzahl Seiten: 4

**STELLUNGNAHME zum Gesetzentwurf der Landesregierung  
Thüringer Gesetz zur Ausführung des Zensusgesetzes 2011 (ThürAGZensG 2011)  
Drucksache 5/626**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Drucksache Nr. 5/626 vom 16.03.2010 liegt dem Thüringer Landtag ein Gesetzentwurf zur Ausführung des Zensusgesetzes 2011 vor (ThürAGZensG 2011).

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu diesem Gesetzentwurf Stellung beziehen zu können, sind jedoch ausgesprochen irritiert über die unangemessen kurze Frist, die für die Stellungnahme eingeräumt wurde. Ihrer Anfrage kommen wir im Interesse der Thüringer Bürger als Piratenpartei Deutschland Landesverband Thüringen nach und äußern uns zum Sachverhalt wie folgt:

- Wir PIRATEN Thüringen sind prinzipiell für eine vorausschauende und sichere staatliche Planung, die notwendig ist, um Verschwendung von Steuergeldern und Fehlinvestitionen zu vermeiden. Die ausschließlich für diesen Zweck notwendige Erhebung von Daten erscheint durchaus als gerechtfertigt. Diesem Sparsamkeitsgebot im Umgang mit personenbezogenen Daten wird der vorliegende Gesetzentwurf nicht gerecht.
- Nach § 1 Abs. 3 ZensG 2011 ist die "Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen für Bund, Länder und Gemeinden" ein "zentraler Zweck des Zensus." Das Vorhaben der Bundesregierung, unter Mitwirkung und Verantwortlichkeit der Bundesländer, über diesen "zentralen Zweck" hinaus eine große Menge an weiteren, teilweise personenbezogenen Daten zu erheben (entsprechend § 5 ZensG 2011), betrachten wir als äußerst kritisch.

- So erfasst z.B. die geplante flächendeckende Befragung von Immobilieneigentümern die Daten von rund 20% der Bevölkerung sehr detailliert. Eine ausufernde personenbezogene Datensammlung ist jedoch für die vorgenannten Aufgaben und eine rein statistische Datenauswertung keineswegs erforderlich und führt zu unkalkulierbaren Risiken hinsichtlich Übermittlung, Speicherung und Schutz der erhobenen Daten der Bürger. In der Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis (§ 7 ZensG 2011) werden darüber hinaus eine Reihe von Merkmalen erhoben, welche in keinem Zusammenhang mit dem Zweck des Zensus stehen. Neben dem Bekenntnis zu einer Religion, Glaubensrichtung oder Weltanschauung werden auch die Telekommunikationsnummern der Auskunftspflichtigen erhoben. Diese Daten sind in höchstem Maße anfällig für Missbrauch (zum Beispiel für Rasterfahndungen), nicht durch den Zweck des Zensus gerechtfertigt und sollten daher nicht erhoben werden. Insbesondere ist die Übermittlung von durch den Bürger gesperrten Daten zusammen mit der Tatsache der Übermittlungssperre mit rechtsstaatlichen Prinzipien unvereinbar. Wir fordern eine möglichst frühzeitige und nicht umkehrbare Abtrennung der personenbezogenen Individualdaten von den für die angestrebten statistischen Erkenntnisse tatsächlich notwendigen detaillierten Angaben. Unabdingbare personenbezogene Daten sind unmittelbar nach ihrer Erhebung zu anonymisieren und anonymisiert weiter zu verarbeiten, um einem Datenmissbrauch vorzubeugen. Eine Repersonalisierung ist unmöglich zu machen; dies beinhaltet u. a. Verzicht auf Speicherung von Telefonnummern und Wahl einer geeigneten Granularität.
- In § 13 des Gesetzentwurfs wird auf einen Beirat mit nicht näher definierten Kompetenzen hingewiesen, der lediglich beratende Funktion ausüben soll, aber keinerlei bindende Entscheidungen treffen kann. Unseres Erachtens muss dieser Beirat eine echte Aufsichts- und Interventionsmöglichkeit besitzen. Außerdem sollte er in Zusammenarbeit mit dem Landesbeauftragten für Datenschutz einen öffentlichen Abschlussbericht erstellen, aus dem eventuelle Fehler und Datenschutzpannen unmissverständlich hervorgehen.
- Die Regelung des § 6 Abs. 5 des vorliegenden Gesetzentwurfs, Angestellte bestimmter Verwaltungsstellen aus dem Erhebungsverfahren auszunehmen, geht unserer Meinung nach nicht weit genug. Insbesondere Mitarbeiter von Arbeitsagenturen, Finanzämtern, staatlichen Geheimdiensten und Polizei sollten ebenfalls nicht in Erhebungsstellen tätig werden dürfen. Dies beugt der unkontrollierten und intransparenten Weitergabe personenbezogener Daten vor und würde von einem hohen Verantwortungsbewusstsein der in den Zensus eingebundenen staatlichen Stellen zeugen.

- Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung bezeichnet das Recht des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner personenbezogenen Daten zu bestimmen. Es handelt sich dabei nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts um ein Datenschutz-Grundrecht, das durch das sogenannte "Volkszählungsurteil" des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1983 ausdrücklich anerkannt, bestätigt und gestärkt wurde. Die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehene Praxis, den auskunftspflichtigen Bürger notfalls "durch Androhung und Anwendung von Maßnahmen des Verwaltungszwangs" und der "Androhung und Festsetzung von Zwangsgeldern" (§ 8 Abs. 2) zur Herausgabe seiner personenbezogenen Daten zu zwingen, verstößt unserer Ansicht nach in eklatanter Weise gegen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und gegen die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Dieser Grundrechtseingriff steht in keinem Verhältnis zur Notwendigkeit einer Datenerhebung zu statistischen Zwecken.
- Im Abschnitt B. (Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen) wird auf das "bundesweit verfügbare IT-Verbindungsnetz (Deutschland-Online-Infrastruktur - DOI)" als Instrument der Datenverarbeitung und -übermittlung Bezug genommen, das "Vertraulichkeit, Authentizität und Integrität der übertragenen Daten" garantieren soll. Sowohl aus dem Gesetzentwurf selbst als auch aus den angefügten Erläuterungen ist nicht erkennbar, auf welchen organisatorischen und technischen Grundlagen diese Garantie beruht. Da die örtlichen Erhebungsstellen mit dieser DOI verbunden sind, fordern die Thüringer Piraten eine detaillierte Aufstellung der geplanten Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit bei der Datenverarbeitung und -übermittlung. Insbesondere sind Angaben zur geplanten Verschlüsselung der Daten und der Verhinderung unbefugten Zugriffs öffentlich zu machen. Ein Transparenzverzicht in dieser Hinsicht würde das Vertrauen der Bürger in den Zensus zu Recht stark beeinträchtigen. Des Weiteren sind die allgemein gehaltenen Formulierungen des Gesetzentwurfs zu "wirksamen Abschottungsregelungen nach außen", die "strikte Geheimhaltung der zu statistischen Zwecken erhobenen Einzelangaben", sowie zu "geeigneten Vorkehrungen ... , um die Trennung von Statistik und Verwaltungsvollzug sicherzustellen (informationelle Gewaltenteilung)" mit konkreten Maßnahmen und detaillierten Sicherheitsplänen zu untermauern. Geschieht dies nicht, bleiben die zu begrüßenden Ansätze des Gesetzentwurfs, die Belange des Datenschutzes anzuerkennen und umzusetzen, geradezu nebulös und lassen einen erkennbaren Willen vermissen, das berechnete Interesse der Bürger am Schutz ihrer Daten wirklich ernstzunehmen. Deshalb weisen die PIRATEN Thüringen darauf hin, dass, soweit Daten erfasst werden, diese immer zum Missbrauch einladen. Von einer unnötigen Erfassung und Verarbeitung von Daten ist abzusehen.
- In den Erläuterungen zum Gesetzentwurf wird auf ein "Sicherheitskonzept des Landesamtes für Statistik" verwiesen, das noch auszuarbeiten ist. Darüber hinaus soll jeweils für die lokal ansässigen Erhebungsstellen eine Dienstanweisung erarbeitet werden, die die erwähnte Abschottung gewährleisten soll. Im Sinne größtmöglicher Transparenz gegenüber dem Bürger sollten sowohl das geplante Sicherheitskonzept als auch die Dienstanweisungen für die Erhebungsstellen öffentlich einsehbar sein oder veröffentlicht werden.

- Eine "generelle Verpflichtung" und damit mögliche zwangsweise Heranziehung eines jeden Bürgers, der das 18. Lebensjahr vollendet hat (und nicht einer der o. g. Verwaltungsstellen angehört), als Erhebungsbeauftragter zur Verfügung zu stehen, ist für die Durchführung von Stichproben unnötig und rechtlich generell abzulehnen. Hier werden allgemein anerkannte Persönlichkeitsrechte und die Freiheit des Bürgers im Sinne einer staatlichen Zwangsrekrutierung außer Kraft gesetzt.
- Die finanziellen Auswirkungen für den Freistaat Thüringen betrachten wir als absolut unverhältnismäßig. Mit geplanten 20 Millionen Euro Kosten allein im Bereich der öffentlichen Verwaltung ist das Gesetz eine sehr teure Einzelmaßnahme. Dazu kommen noch Kosten für die Thüringer Unternehmen und Bürger mit Immobilienbesitz in nicht ab schätzbarer Höhe. Eine Beschränkung der Datenerhebung auf rein statistische Zahlen zur Bevölkerung und mehr Datensparsamkeit bei der Erhebung der Merkmale könnten hier deutliche Einsparungen bringen.
- Das Zensusgesetz wurde in Folge einer EU-Verordnung erlassen. Die aktuelle Version geht jedoch weit über diese Verordnung hinaus und erfasst deutlich mehr Merkmale als ursprünglich gefordert und notwendig wären. Damit verstößt das Zensusgesetz gegen das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung, abgeleitet aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 GG) und gestärkt durch das Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfGE 65,1). Wir sehen diesen Eingriff als unverhältnismäßig und daher nicht gerechtfertigt an. Mit entsprechenden Verfassungsklagen ist zu rechnen.

Die PIRATEN Thüringen stehen dem aktuellen Zensusverfahren und der geplanten Thüringer Umsetzung aus den genannten Gründen ablehnend gegenüber. Für die gesamte Zensusgesetzgebung gibt es deutlichen Nachbesserungsbedarf. Durch die Vorgaben der EU und des Bundesgesetzes gibt es auf Landesebene nur wenige Gestaltungsmöglichkeiten. Umso wichtiger ist es, den geringen Spielraum im Interesse der Bürger zu nutzen.

Mit freundlichen Grüßen

Hendrik Stiefel

Vorstandsvorsitzender  
in Vertretung der Mitglieder der Piratenpartei Deutschland Landesverband Thüringen